

Geschäftsordnung

(Beschluss des Kreisvorstandes am 3. Mai 2023)

- 1.) Der Kreisvorstand tritt in der Regel einmal im Monat; am ersten Montag (17.00 Uhr) im Monat zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich in hybrider Form statt. Die Möglichkeit zur Teilnahme aller gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes aber auch möglichst der Parteiöffentlichkeit ist zu sichern. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Kreisvorstandes oder einer der Stellvertreterinnen geleitet.
- 2.) Zu ordentlichen Sitzungen des Kreisvorstandes mit einem Vorschlag einer Tagesordnung wird mindestens 7 Tage vor dem Termin durch den Kreisvorsitzenden oder einer der Stellvertreterinnen eingeladen. Außerordentliche Sitzungen können aus zwingendem Grund kurzfristig einberufen werden. Die Einladung aller Vorstandsmitglieder ist abzusichern. Der Kreisvorstand kann in Absprache und zur Diskussion abgegrenzter Sachthemen Telefon- bzw. Videokonferenzen einberufen.
- 3.) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Kreisvorstand die Tagesordnung.
- 4.) Sitzungen des Kreisvorstandes sind parteiöffentlich. Die Ortsverbände werden regelmäßig zu den Sitzungen eingeladen. Mitglieder der Partei haben Rederecht. Jedes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, eine geschlossene Sitzung zu beantragen. Diese findet statt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt. Die Nichtöffentlichkeit ist herzustellen, wenn Rechte Dritter – insbesondere Persönlichkeitsrechte - berührt werden.
- 5.) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen sind auch im Umlaufverfahren möglich. Hier müssen mindestens die Hälfte der gewählten Kreisvorstandsmitglieder zur Gültigkeit ihre Stimme abgegeben haben.
- 6.) Wortmeldungen zur Diskussion erfolgen durch Handzeichen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen und unter Beachtung der Quotierung erteilt.
- 7.) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll (Ergebnisprotokoll) zu führen. Die Protokollierung erfolgt alternierend unter den Vorstandsmitgliedern.
- 8.) Die Annahme der Geschäftsordnung und ihre Änderung erfolgt mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Kreisvorstandes.